



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

2016/0235
öffentlich

Mögliche Erhebung einer Wettbürosteuer

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
25.10.2016 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von einer möglichen Erhebung einer Wettbürosteuer aufgrund der derzeit bestehenden rechtlichen Unsicherheiten und des fehlenden Lenkungsbedarfs zunächst Abstand genommen wird.

Kosten/Folgekosten

Für die Erstellung dieses Berichtes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Städte und Gemeinden sind gemäß § 1 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) dazu berechtigt, Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Steuern sollen nur dann erhoben werden, soweit die Deckung der Ausgaben durch andere Einnahmen, insbesondere durch Gebühren und Beiträge, nicht in Betracht kommt (§ 3 Absatz 2 Satz 1 KAG NRW). Nach Artikel 105 Absatz 2a Satz 1 Grundgesetz dürfen lediglich örtliche Aufwandssteuern erhoben werden, die nicht mit bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die sogenannte Wettbürosteuer besteuert das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mit-

verfolgen der Wettereignisse ermöglichen. Das Oberverwaltungsgericht NRW hat am 13. April 2016 entschieden, dass die Stadt Dortmund aufgrund ihrer Satzung Wettbürobetreiber zu einer solchen Wettbürosteuer heranziehen darf. Die Satzung der Stadt Dortmund wäre daher auf die anderen Kommunen in Nordrhein-Westfalen übertragbar.

Die Wettbürosteuer bemisst sich nach der Veranstaltungsfläche der genutzten Räume. In Beckum gibt es derzeit drei Wettbüros. Legt man die Bemessungsgrundlage der Dortmunder Satzung zugrunde, wäre bei einem Steuersatz in Höhe von 250 Euro pro 20 angefangene Quadratmeter Veranstaltungsfläche eine Einnahme von circa 75.000 Euro jährlich zu erzielen. Dieser Steuersatz wurde vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen nicht beanstandet. Dieser Betrag stellt jedoch die Obergrenze der möglichen Einnahmen dar, da die Wettbürobetreiber durch geringen Aufwand die Veranstalterflächen durch Stellwände, Absperrband et cetera verringern können. Eine genaue Einschätzung der Einnahmen kann somit nicht abschließend vorgenommen werden.

Die in Frage kommende Steuer soll den Zweck einer Lenkungssteuer erfüllen. Ziele einer Wettbürosteuer sind die Eingrenzung der Anzahl der Wettbüros im Stadtgebiet und die Bekämpfung der Spielsucht. Nach Auffassung der Verwaltung bestehen zum jetzigen Zeitpunkt jedoch keine zwingenden Gründe für solch einen ordnungspolitischen Eingriff.

Offensichtliche negative Auswirkungen durch die Beckumer Wettbüros auf ihre Umgebung sind bislang noch nicht erkannt geworden. Auch Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über die Wettbüros oder das Verhalten ihrer Betreiber und Gäste liegen nicht vor. Nach Rücksprache mit dem Leiter der Polizeiwache Beckum sind auch seitens der Polizei keine Häufung von Straftaten oder Beschwerden im Umfeld der Wettbüros vor Ort zu verzeichnen. Unabhängig hiervon ist der präventive Spielerschutz zu beachten, da mit einem regelmäßigen Besuch von Wettbüros Suchtgefahren verbunden sind.

Mit seiner Entscheidung schlägt das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen ausdrücklich einen anderen Weg ein als der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit seinem Urteil vom 28. Januar 2016 wo festgestellt wurde, dass es einer Wettbürosteuer an einem mit einer kommunalen Aufwandsteuer besteuerten entgeltlichen Aufwand fehle und die Kommunen somit keine Berechtigung hätten, diese Steuer zu erheben. Auch sei eine Besteuerung nach dem gewählten Flächenmaßstab unzulässig, da dieser keinen Bezug zu dem Vergnügungsaufwand des einzelnen Besuchers der Einrichtung aufweise und als Ersatzmaßstab sachlich nicht gerechtfertigt sei.

Nach Einschätzung der Verwaltung kann die Rechtmäßigkeit der Wettbürosteuer angesichts der gegensätzlichen Entscheidungen zweier Obergerichte nicht abschließend beurteilt werden. Mittlerweile liegt ein Revisionsantrag von Steuerpflichtigen gegen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen beim Bundesverwaltungsgericht vor. Der Ausgang dieses Verfahrens lässt sich nicht vorhersehen. Darüber hinaus folgen möglicherweise weitere Verfahren beim Europäischen Gerichtshof. Sowohl nach den Erfahrungen der Kommunen, die bereits eine Wettbürosteuer eingeführt haben, als auch nach den örtlichen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Einführung der Spielgerätesteuer kann davon ausgegangen werden, dass auch Bescheide der Stadt Beckum einer gerichtlichen Überprüfung ausgesetzt würden. Die Risiken in Form des Personaleinsatzes für die Prozessführung, die im Falle des Unterliegens zu tragenden Prozesskosten und der Aufwand im Zusammenhang mit der gegebenenfalls erforderlichen Vollstreckung einschließlich damit einhergehender Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sind zu be-

rücksichtigen. Der Städte- und Gemeindebund teilt diese Auffassung und hat noch keine Mustersatzung für die Wettbürosteuer herausgegeben.

Anlage(n):

ohne